

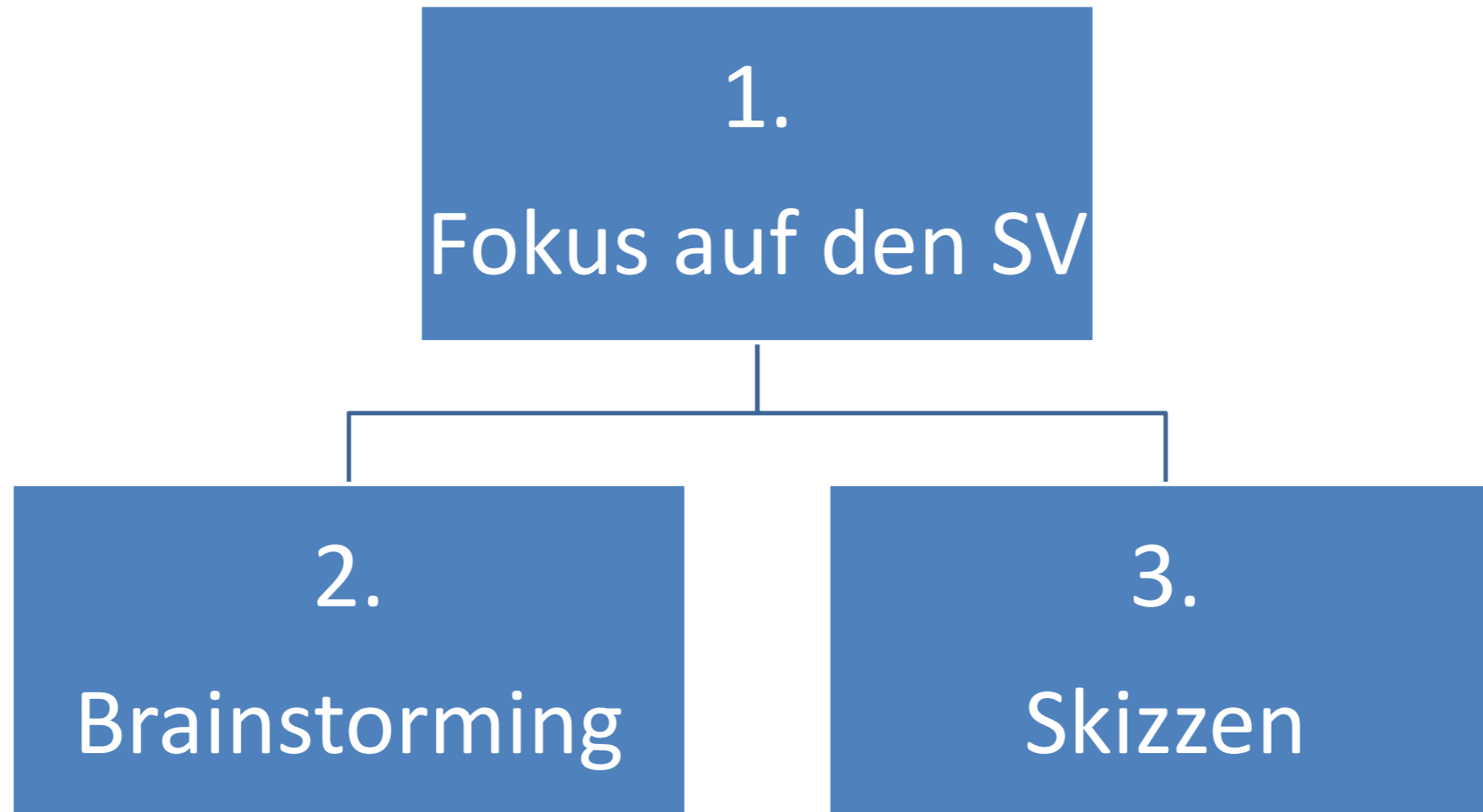
Repetitorium zum Strafrecht I

Osman Gülyesil
osman.gulyesil@gmail.com

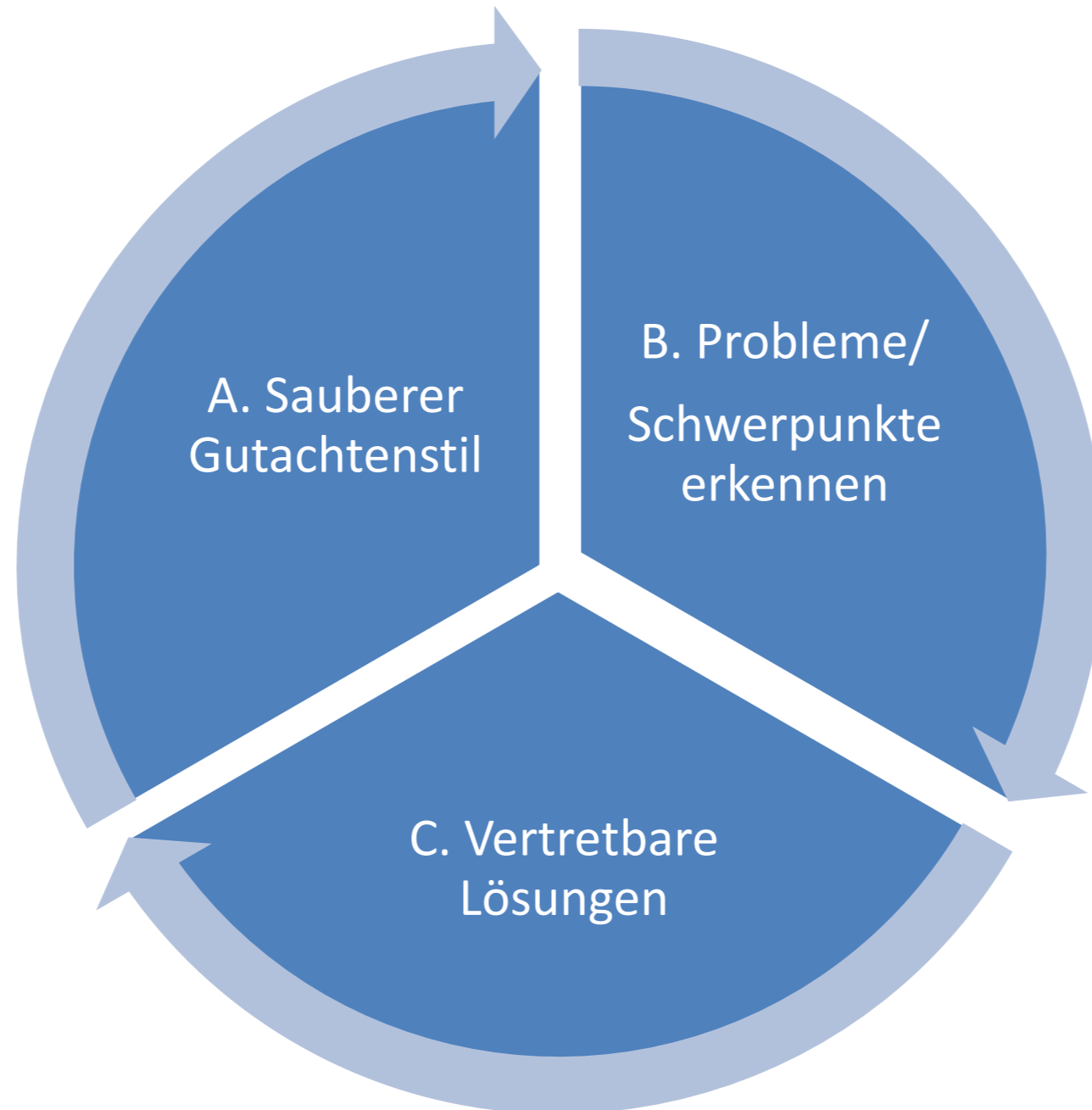
WAS ERWARTET SIE HEUTE?

- Roadmap für eine Klausurbearbeitung
- Wiederholung materielles Recht
- Beispiele aus der aktuellen Rspr.
- Q&A

WIE BEREITE ICH EIN GUTACHTEN VOR?



STIL, AUFBAU UND DARSTELLUNG



DIE (UN)VERTRETBARE LÖSUNG...



WIE ERFOLGT EINE GUTE ARGUMENTATION

-Wissenstransfer

-Auslegungscanones

- (1) Grammatik/Wortsinn
- (2) Historie
- (3) Systematik
- (4) Telos

Wichtiger Hinweis

Der Klausurstoff ist nicht auf die BK-Themen reduziert!

DAS VORSÄTZLICHE VOLLENDETE BEGEHUNGSDELIKT

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatbestandsausschließendes Einverständnis
- b) (uU) Täter
- c) Tathandlung
- d) (uU) Taterfolg
- e) Bei Erfolgsdelikten:
 - (1) Kausalität
 - (2) Objektive Zurechnung

EINVERSTÄNDNIS UND EINWILLIGUNG

Das tatbestandsausschließende Einverständnis

- Delikte müssen ein Handeln gegen den Willen des Berechtigten vorsehen
- Dadurch → objektiver Tatbestand nicht erfüllt
- Voraussetzungen:
 - (1) Einverständnissfähigkeit
 - (2) Billigende und freiwilligende Zustimmung
 - (3) Kundgabe
 - (4) Erklärung zum Ztp. der Tat
 - (5) Kein Ausschluss

DAS VORSÄTZLICHE VOLLENDETE BEGEHUNGSDELIKT

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

(1) Vorsatzformen

(2) Abgrenzung Dolus Eventualis – Bewusste Fahrlässigkeit

(3) Dolus Antecedens/Generalis/Subsequens/Alternativus

b) Weitere subjektive Deliktsmerkmale (z.B. Mordmerkmale)

c) (P) Tatumstandsirrtum

d) (P) Aberratio Ictus

DAS VORSÄTZLICHE VOLLENDETE BEGEHUNGSDELIKT

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigende Einwilligung (Mutmaßlich/Hypothetisch)
2. Notwehr, § 32 StGB
3. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB
4. Notstände und Selbsthilferechte nach dem BGB
5. Festnahmerecht nach § 127 StPO
6. Rechtfertigende Pflichtenkollision (Triage)

EINVERSTÄNDNIS UND EINWILLIGUNG

Die rechtfertigende Einwilligung

-Auf Rechtfertigungsebene zu prüfen

-Lässt die Rechtswidrigkeit entfallen

-Voraussetzungen:

- (1) Disponibles Rechtsgut (beachte § 228!)
- (2) Einwilligungsfähigkeit
- (3) Kundgabe vom Rechtsgutinhaber
- (4) Erklärung vor bzw. Ztp. der Tat
- (5) Frei von Willensmängeln
- (6) Kenntnis

DAS VORSÄTZLICHE VOLLENDETE BEGEHUNGSDELIKT

III. Schuld

-Entschuldigungs- und Schuldausschließungsgründe

1. Entschuldigungsgründe

a) Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

b) Notwehrexzess, § 33 StGB

2. Schuldausschließungsgründe

a) (Unvermeidbarer) Verbotsirrtum, § 17 StGB

b) Schuldunfähigkeit

3. A.L.I.C. (Actio Libera in Causa)

DAS VORSÄTZLICHE VOLLENDETE BEGEHUNGSDELIKT

IV. Strafverfolgungsvoraussetzungen

- Beachte: Antragsdelikte!

V. Ergebnis

VI. Konkurrenzen (Nach den jeweiligen Tatkomplexen oder am Ende der Bearbeitung)

BGH – 4 STR 140/20

Mord aus Habgier, wenn man beabsichtigt für lange Zeit inhaftiert zu werden und somit auf Kosten des Staates zu leben?

Täter fuhr einen Fahrradfahrer mit mind. 80 km/h an. Dieser verstarb nicht.

(P) Angestrebten Vermögensvorteile stammen nicht aus dem Vermögen des Opfers!

BGH: Unerheblich

MORD, § 211 STGB

I. Tatbestand

1. Objektiv

a) Taterfolg

b) Tatbezogene Mordmerkmale

(1) Heimtücke

(2) Grausam

(3) Gemeingefährlich

2. Subjektiv

a) Vorsatz

b) Täterbezogene Mordmerkmale

(1) Mordlust

(2) Befriedigung des Geschlechtstriebes

(3) Habgier

(4) Niedrige Beweggründe

MORD, § 211 STGB

(5) Ermöglichung einer Straftat

(6) Verdeckung einer Straftat

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

BGH 1 STR 463/20

Zwei Inhaftierte verabreden sich auf eine Schlägerei in einer JVA. Eine konkrete Zeit wurde nicht vereinbart, vielmehr sollte es beim nächstmöglichen Treffen stattfinden. Als es zu dem Treffen kam, versetzte A dem B einen wuchtigen Faustschlag. Dieser fiel zu Boden. A nutzte dies aus und trat auf B's Stirn. Der erste Faustschlag war bereits todesursächlich.

LG: § 227 StGB (+)

BGH: § 227 StGB (-)

Konkludente Einwilligung → Grundtatbestand nicht erfüllt!

Disposition möglich; Kein Ausschluss nach § 228 StGB

(P) Der Tritt nach dem Faustschlag!

BGH 5 STR 298/19

In Folge einer Auseinandersetzung schlägt A dem B mit der Faust gegen die Schläfe. Als B am Boden lag trat A aus dem Stand heraus mit seinem Freizeitschuh (Bestehend aus Stoff, Leder und Gummisohle) gegen B's Kopf.

LG: § 223 StGB

BGH: § 224 I Nr.2 StGB

→ (P) Beschuhter Fuß

→ (+), wenn gegen den Kopf einer Person getreten wird und sich die gesteigerte Gefährlichkeit der Verletzungshandlung gerade aus dem Einsatz des Schuhs ergeben.

Viel Erfolg!